

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1958

Nummer 89

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 22. 7. 1958, Öffentliche Sammlung, Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 9. Serie 1958/59. S. 1845. — Mitt. 25. 7. 1958, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1846. — RdErl. 29. 7. 1958, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Stiftungsrechts. S. 1846.

III. Kommunalauflauf: RdErl. 22. 7. 1958, Erteilung von Bescheinigungen über den Erwerb von Ersatz oder Austauschland gemäß § 1 Ziff. 5 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 / § 1 Ziff. 6 des vorbezeichneten Gesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1958. S. 1849.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 7. 1958, Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. S. 1850. — RdErl. 26. 7. 1958, Fortfall der Mitteilung von Namen und Unterschriftenproben der zur Vollziehung farbiger Schecke berechtigten Kassenbeamten sowie der Kassenaufsichtsbeamten an die Bundeshauptkasse, Landeshauptkasse und Oberkassen. S. 1850. — RdErl. 29. 7. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1852.

D. Finanzminister, C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 7. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte. S. 1852. — Gem. RdErl. 24. 7. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). S. 1853.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 23. 7. 1958, Handwerkliche Befähigungsnachweise und Ausbildungszeiten der Spätaussiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen; 1. Erlass oder Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 31 der Handwerksordnung, 2. Zulassung zur Meisterprüfung gemäß § 44 der Handwerksordnung, 3. Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7 der Handwerksordnung. S. 1855.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 18. 7. 1958, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung. S. 1859.

H. Kultusminister.

RdErl. 30. 6. 1958, Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete; hier: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. S. 1860.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 1. Sitzung (1. Sitzungsabschnitt) am 21. Juli 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1859/60. — 2. Sitzung (2. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Juli 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1861/62.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung, Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 9. Serie 1958/59

Bek. d. Innenministers v. 22. 7. 1958 —
I C 4/24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spartenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschland, vertreten durch den Deutschen Caritasverband in Freiburg Br., Werthmannshaus, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1958 bis 30. 4. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 9. Serie 1958/59 mit folgenden Werten und Zuschlägen zulässig:

| Wert: | Zuschlag: | Motiv: |
|------------|-----------|----------------|
| 1. 7 Pfg. | 3 Pfg. | Raiffeisen und |
| 2. 10 Pfg. | 5 Pfg. | Landvolk |
| 3. 20 Pfg. | 10 Pfg. | |
| 4. 40 Pfg. | 10 Pfg. | |

— MBl. NW. 1958 S. 1845.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 25. 7. 1958 —
I B 2/17 — 66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Josef Schießling, Metzgergeselle, Willich, Moosheide 31,
Herrn Herbert Kurzer, Sprengmeistergehilfe, Bleiwäsche, Kreis Büren,
Herrn Albert Adler, Maurer, Hessen, Kreis Beckum, Frielicker Weg 47,
Herrn Lothar Döpper, Bergmann, Hessen, Kreis Beckum, Frielicker Weg 63,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1958 S. 1846.

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Stiftungsrechts

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1958 —
I A 2/17 — 42.15

In dem nachstehenden Runderlaß werden die Grundsätze und das Verfahren für die Genehmigung von Stiftungen veröffentlicht und gleichzeitig folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits gegenstandslos geworden sind:

1. Verf. d. Pr.MdI. v. 9. 2. 1920 (MBliV. S. 53)
betr. Zuständigkeit für die Genehmigung von Stiftungen und Zuwendungen.
2. RdErl. d. Pr.MdI. v. 20. 6. 1927 (MBliV. S. 729)
betr. Preußische Stiftung (vormals König Wilhelm-Stiftung) für erwachsene Beamtentöchter.
3. RdErl. d. Pr.MdI. v. 20. 12. 1927 (MBliV. S. 1158)
betr. Zuständigkeit für die Genehmigung von Stiftungen und Zuwendungen.
4. RdVerf. d. Preuß. Staatsmin. v. 3. 7. 1928 (MBliV. S. 683)
betr. Festlegung eines Mindestkapitals für rechtsfähige Stiftungen.
5. RdErl. d. Pr.MdI. v. 10. 5. 1930 (MBliV. S. 466)
betr. Carnegie-Stiftung für Lebensretter.
6. RdErl. d. Pr.MdI. v. 14. 6. 1933 (MBliV. S. 763)
betr. König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.
7. RdErl. d. Pr.MdI. v. 2. 5. 1934 (MBliV. S. 687)
betr. Vermögen von Stiftungen und Anstalten.
8. RdErl. d. RuPr.MdI. v. 30. 6. 1937 (MBliV. S. 1050)
betr. Jüdische milde Stiftungen.
9. RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1954 (n. v.)
I 17 — 44 Nr. 1806/52
betr. Grundsätze und Verfahren für die Genehmigung von Stiftungen.

An die Regierungspräsidenten.

Grundsätze und Verfahren für die Genehmigung von Stiftungen.

I.

Anlage Die Landesregierung hat die als Anlage beigefügten Grundsätze für die Genehmigung von Stiftungen gebilligt.

Die Genehmigung wird von dem Innenminister erteilt. Die Zuständigkeit des Innenministers ergibt sich aus § 80 BGB i. Verb. mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AVOBGB) vom 16. November 1899 (Gesetzesamml. S. 562) und § 1 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189).

Die Zuständigkeit des Innenministers ist weiterhin gegeben:

- a) für die Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen über den Stiftungszweck betreffende Verfassungsänderungen und über die Aufhebung einer Stiftung aus anderen als in der wesentlichen Änderung der Verhältnisse liegenden Gründen (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) vom 20. September 1899 — Gesetzesamml. S. 180 — i. Verb. mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AVOBGB und § 1 Nr. 3 Erstes Vereinfachungsgesetz),
- b) für die Entscheidung über die Umwandlung des Zweckes, die Änderung der Verfassung oder die Aufhebung einer Stiftung, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet (§ 87 BGB i. Verb. mit Art. 5 Abs. 2 AVOBGB und § 1 Nr. 3 Erstes Vereinfachungsgesetz).

II.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Stiftungen ist zunächst Sache der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Staatsaufsicht über Stiftungen, die insbesondere die ungeschmälerte Erhaltung der Stiftungsmittel und die vorschriftsmäßige und zweckmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens zum Gegenstand hat, obliegt in der unteren Instanz dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich der Sitz der Stiftung befindet. Das gilt auch dann, wenn der Wirkungsbereich der Stiftung sich über die Grenzen des Regierungsbezirkes hinaus erstreckt. Als Aufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten unmittelbar zuständig zur Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen

- a) über die Änderung des Zweckes, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse (Gesetz über Änderun-

gen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 — Gesetzesamml. S. 575 —),

- b) über Verfassungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen (Art. 4 AGBGB i. Verb. mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AVOBGB).

Der Vorlage von Anträgen auf Genehmigung von Stiftungen ist die Stiftungsurkunde in dreifacher Ausfertigung mit einer eigenen Stellungnahme beizufügen. In dieser ist auf den beabsichtigten Stiftungszweck und die Leistungsfähigkeit der Stiftung einzugehen. Insbesondere ist darzulegen, weshalb dem Zweck eine solche Bedeutung zukommt, daß hierfür die Errichtung einer juristischen Person gerade in der Form einer Stiftung angezeigt erscheint. Die Antragsteller sind gegebenenfalls darüber aufzuklären, auf welche Weise der beabsichtigte Zweck auch ohne Errichtung einer Stiftung verwirklicht werden kann. Nach Genehmigung der Stiftung durch den Innenminister werden dem Regierungspräsidenten zwei Ausfertigungen der Stiftungsurkunde mit dem Genehmigungsvermerk zurückgesandt, von denen eine dem Antragsteller auszuhändigen und die andere für die dortigen Akten bestimmt ist. Auf Nr. 47 des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenordnung i. d. F. d. Bek. v. 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. S. 261) wird hingewiesen. Die Aushändigung ist von der vorherigen Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr abhängig zu machen.

Anlage

Grundsätze für die Genehmigung von Stiftungen durch den Innenminister

Die Genehmigung einer privatrechtlichen Stiftung gemäß § 80 BGB stellt einen rechtsgestaltenden Staatsakt dar und ergeht nach freiem Ermessen. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, daß der Stiftungszweck gebilligt wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn mit der Stiftung Tendenzen verfolgt werden sollen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, mit der verfassungsmäßigen Ordnung bzw. mit der freien demokratischen Grundordnung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unverträglich sind, gegen das Sittengesetz verstößen, mit dem Gedanken der Völkerständigung unvereinbar sind oder das Gemeinwohl gefährden. Es liegt auch nicht im Staatsinteresse, durch eine Genehmigungshandhabung mit zu leichter Hand ein Übermaß an juristischen Personen dieser Art hervorzurufen, so erwünscht das Entstehen leistungsfähiger Stiftungen an sich ist. Deshalb ist mit der Erteilung der Genehmigung zurückhaltend zu verfahren. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Zweck

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ist von Staats wegen nur dann zu befürworten, wenn dem von ihr verfolgten Zweck eine solche Bedeutung zukommt, daß hierfür die Errichtung einer juristischen Person gerade in der Form einer Stiftung angezeigt erscheint.

Die Genehmigung ist insbesondere nicht zu erteilen,

- a) wenn die Stiftung offenbar überwiegende wirtschaftliche Vorteile für den Stifter persönlich bezweckt,
- b) wenn die Stiftung offenbar im wesentlichen dazu benutzt werden soll, unter Umgehung der einschlägigen Vorschriften des Handels- und Gewerberechts eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.

2. Vermögen

Eine Stiftung muß lebensfähig sein, d. h. über ausreichende Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes verfügen können. Die Mittel müssen vom Stifter oder von anderer Seite bei Errichtung der Stiftung bereits zur Verfügung gehalten oder in befriedigender Form zugesichert werden. Zwar braucht die Vermögenswidmung mit dem Stiftungsgeschäft nicht unmittelbar verbunden zu sein; es muß jedoch aus dem Stiftungsgeschäft selbst oder aus zusätzlichen Erklärungen, auf die im Stiftungsgeschäft verwiesen wird, mit genügender Deutlichkeit hervorgehen, daß der Stiftung die erforderlichen Mittel alsbald nach ihrer Errichtung zufließen werden.

Die Genehmigung ist nicht zu erteilen,

- a) wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht von vornherein gesichert erscheint, insbesondere dann, wenn das Stiftungsvermögen ausschließlich oder zu seinen wesentlichen Teilen erst durch Sammlungen aufgebracht werden soll;

- b) wenn der Stiftung nicht ein Mindestkapital von 20 000 DM zur Verfügung steht. Diese Erhöhung des bisher erforderlich gehaltenen Mindestkapitals von 5000 DM (RdVerf. d. Preuß. Staatsmin. vom 3. 7. 1928 — MBiL. S. 683 —) erscheint im Hinblick auf die währungspolitische Entwicklung gerechtfertigt;
- c) wenn zum Stiftungsvermögen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehören sollen und wenn die nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Übertragung des Grundbesitzes auf die Stiftung nicht zu erwarten ist.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird sicherstellen, daß besonderen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Stiftungsgedankens Rechnung getragen wird.

3. Verfassung

Die Stiftungssatzung muß Namen, Sitz und Zweck der Stiftung deutlich kennzeichnen. Sie soll darüber hinaus auch die wesentlichen Elemente ihrer inneren Verfassung, d. h. ausdrückliche Bestimmungen über die Organe und ihre Bestellung sowie über die Vertretung und über die Verwaltung der Stiftung enthalten, soweit es sich nicht um sogenannte örtliche Stiftungen handelt oder die Bestimmung im einzelnen der Aufsichtsbehörde überlassen wird.

- a) Es ist darauf zu achten, daß die Rechte und Pflichten aller Stiftungsorgane in der Satzung klar umschrieben werden und daß der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung erhält.
- b) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist darauf hinzuwirken, daß in die Organe keine Personen aufgenommen werden, die bei der Stiftungsaufsicht mitwirken. Es erscheint auch nicht tunlich, daß Mitglieder der Landesregierung in ihrer amtlichen Eigenschaft als Minister in Stiftungsorganen mitwirken.
- c) Ebenso sollte ein Mitspracherecht außenstehender, d. h. in den Organen der Stiftung nicht vertretener Stellen bei der Verfolgung der Stiftungszwecke nicht zugelassen werden.
- d) Die Satzung soll zweckmäßig etwas über die Rechtsform der Stiftung („privatrechtliche Stiftung“) aussagen und möglichst Bestimmungen über die Stiftungsmittel und ihre Verwendung enthalten.
- e) Angaben über die Aufsicht braucht die Satzung nicht zu enthalten, zumal diese nur deklaratorische Bedeutung hätten, weil die hierfür bestehenden Vorschriften ohnehin bindend sind.

— MBl. NW. 1958 S. 1846.

III. Kommunalaufsicht

Erteilung von Bescheinigungen über den Erwerb von Ersatz oder Austauschland gemäß § 1 Ziff. 5 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 / § 1 Ziff. 6 des vorbezeichneten Gesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1958

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1958 —
III B 4/200 — 5484 III/58

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 7. 1958 — S 4504 — 21971/VC — 3 — gebe ich zur Kenntnis:

„Düsseldorf, 10. Juli 1958.

Nach § 1 Ziff. 5 des oben bezeichneten Gesetzes v. 4. März 1952 (GS. NW. S. 609) / § 1 Ziff. 6 des Gesetzes i. d. F. v. 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282) ist beim Erwerb eines Grundstücks, das als Ersatz oder Austauschland **mittelbar** bei den in der Vorschrift genannten Erwerbsvorgängen verwendet wird, das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der kommunalen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Im Gegensatz zur Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzes sind gemeinnützige Bauträger von der Vorlage dieser Bescheinigungen nicht befreit.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich damit einverstanden, daß in Fällen, in denen sich die mittelbare Verwendung als Ersatz oder Austauschland aus den vorgelegten Verträgen bzw. den vorliegenden Unterlagen zweifelsfrei ergibt, die Steuerbefreiung ohne Vorlage einer Bescheinigung der kommunalen Aufsichtsbehörde gewährt wird.

Bei der Überprüfung der Vorgänge nach § 1 Ziff. 5 des Gesetzes v. 4. März 1952 / § 1 Ziff. 6 des Gesetzes i. d. F. v. 19. Juni 1958 ist jeder steuerbare Erwerbsvorgang für sich (nicht der Tauschvorgang insgesamt) zu beurteilen. Wird zur Gewährung der Steuerfreiheit bei einer mittelbaren Verwendung als Ersatz oder Austauschland noch eine Bescheinigung der kommunalen Aufsichtsbehörde für erforderlich angesehen, so ist für die Anstellung die kommunale Aufsichtsbehörde (für kreisangehörige Gemeinden der Oberkreisdirektor, für kreisfreie Städte der Regierungspräsident) zuständig, in deren Bereich das Grundstück liegt, für dessen Erwerb Grunderwerbsteuerbefreiung beantragt worden ist.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.“

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 1849.

D. Finanzminister

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 7. 1958 —
B 6110 — 3533/IV/58

In Ziff. 3 des u. a. RdErl. habe ich zugelassen, daß der Freibetrag nach Abschnitt 55 LStR zunächst von dem Arbeitgeberbeitrag für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten abgezogen wird.

Ich bin damit einverstanden, daß in gleicher Weise bei dem Zuschuß zu einer Lebensversicherungsprämie verfahren wird, der auf Grund der §§ 9 oder 9 a der Tarifverträge v. 31. Juli 1955 u. 4. Februar 1957 i. d. F. der Tarifverträge v. 27. Februar 1957, 25. April 1957 u. 6. Januar 1958 (MBl. NW. 1958 S. 167, 1251) vom Land als Arbeitgeberzuschuß geleistet wird, soweit dieser Zuschuß nach steuerrechtlichen Vorschriften als Arbeitslohn zu behandeln ist.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 2. 1954 — B 6110 — 839/IV/54
(MBl. NW. S. 345).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1850.

Fortfall der Mitteilung von Namen und Unterschriftenproben der zur Vollziehung farbiger Schecke berechtigten Kassenbeamten sowie der Kassenaufsichtsbeamten an die Bundeshauptkasse, Landeshauptkasse und Oberkassen

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 7. 1958 —
I B 2 Tgb.Nr. 21761/58 II. Ang.

Nachstehendes RdSchr. des Bundesministers der Finanzen gebe ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung bekannt.

Gleichzeitig bitte ich, nach dieser Regelung allgemein zu verfahren. Demnach sind die Namen und Unterschriftenproben der zur Vollziehung von farbigen Schecks berechtigten Kassenbeamten sowie der Kassenaufsichtsbeamten ab sofort weder der Bundeshauptkasse noch der Landeshauptkasse und den Oberkassen, zu deren Lasten durch nachgeordnete Kassen farbige Schecke gezogen werden, mitzuteilen.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 1113 — 2/58

Bonn, den 6. Mai 1958.

Betr.: Giroverkehr mit der Deutschen Bundesbank und ihren Bundesbankstellen;
 hier: Vollziehung der farbigen Schecke und der Sichtvermerke der Kassenaufsichtsbeamten, § 51 und Anlage 8 RKO.

Die Namen und Unterschriften der zur Vollziehung von farbigen Bundesbankschecks berechtigten Kassenbeamten (§ 20 Abs. 4 RKO) sowie der jeweils zuständigen Kassenaufsichtsbeamten (vgl. § 3 Abs. 2 der Anlage 8 RKO in Verbindung mit Abschn. D Nr. 42 meines Rundschreibens vom 8. 4. 1953 — MinBlFin. S. 317 — sowie Nr. 2 und Buchstabe a meines Rundschreibens vom 21. 12. 1957 — MinBlFin. 1958 S. 62 —) wurden bisher von den mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen der Bundeshauptkasse mitgeteilt. Auf Grund dieser Mitteilungen prüfte die Bundeshauptkasse die Unterschriften und Sichtvermerke auf den bei ihr eingehenden grünen Schecks auf ihre Richtigkeit.

Die Anfrage eines Landes hat mich zu der Prüfung der Frage veranlaßt, ob die Mitteilung dieser Unterschriften an die Bundeshauptkasse überhaupt erforderlich ist.

Hierzu stelle ich fest:

1. Die Unterschriften der Kassenbeamten werden bereits bei der Vorlage der Schecke bei der zuständigen Bundesbankanstalt verantwortlich geprüft. Hierbei bleibt zu berücksichtigen, daß der Gegenwert der farbigen Schecke nicht bar ausgezahlt, sondern dem Konto der sich verstärkenden Kasse als Einnahme gutgeschrieben wird, so daß durch die farbigen Schecke **allein** Veruntreuungen nicht bewirkt werden können.

Weiter bleibt zu bemerken, daß zum Zeitpunkt des Eingangs der Belastungsanzeige bei der Bundeshauptkasse der farbige Scheck durch die zuständige Bundesbankstelle bereits eingelöst ist, die Bundeshauptkasse auf die Einlösung des farbigen Scheckes durch die Bundesbankstelle also keinen unmittelbaren Einfluß mehr hat. Die Kontrolle der Unterschriften durch die Bundesbankstellen ist daher als ausreichend anzusehen.

2. Die Unterschrift des Kassenaufsichtsbeamten auf den farbigen Schecks als Sichtvermerk bedeutet, daß er die Angemessenheit des jeweiligen Scheckbetrages sowie die Übereinstimmung des Scheckbetrages mit dem auf der Rückseite des Ermächtigungsschreibens (§ 50 RWB) abgeschriebenen Betrage geprüft hat. Die Verantwortung dafür, daß der **zuständige** Beamte den Sichtvermerk angebracht hat, obliegt ausschließlich der Verwaltung. Die Hinterlegung dieser Unterschriften bei der Bundeshauptkasse und ihre Prüfung durch diese erscheint daher ebenfalls entbehrlich, dies auch aus dem Grunde, weil die Unterschrift des Kassenaufsichtsbeamten mit der Sicherung des Kassen- und Geldverkehrs nicht im Zusammenhang steht.

Dasselbe gilt sinngemäß für die zu Lasten der Oberkassen gezogenen farbigen (nicht grünen) Schecke.

3. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bin ich daher, auch aus Gründen der Geschäftvereinfachung, damit einverstanden, daß der Bundeshauptkasse die Namen und Unterschriften der zur Vollziehung von farbigen Schecks berechtigten Kassenbeamten sowie der zuständigen Kassenaufsichtsbeamten ab sofort nicht mehr mitgeteilt werden.
4. Die Feststellungen zu 1 und 2 und meine Zustimmung nach 3 gelten gleicherweise für die Oberkassen bezüglich der zu Lasten dieser Kassen durch nachgeordnete Kassen gezogenen farbigen Schecke.
5. Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder darf ich bitten, vorstehende Regelung zu übernehmen, soweit Kassen Ihres Geschäftsbereichs Kassengeschäfte für den Bund wahrnehmen. Entgegenstehende Anordnungen, vgl. hierzu auch Abschnitt C Nr. 2 Abs. 2 meines nur an die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) gerichteten Rundschreibens vom 30. 8. 1952 — II

A/6 — Lä 1020 Allg. — 19/52 —, betr. das Kassen- und Rechnungswesen in der Kriegsopfersversorgung, werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag:

Dr. Woelffe l."

— MBl. NW. 1958 S. 1850.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1958 —
 B 2720 — 3620/IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Juni 1958 auf 100,— DM-Ost = 24,65 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1958 S. 1852.

D. Finanzminister
C. Innenminister

**Tarifvertrag vom 23. Juli 1958
 über die Erhöhung der Überstundenvergütung
 für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3499/IV/58
 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15459/58
 v. 24. 7. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
 vom 23. Juli 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr — Hauptvorstand —,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 — Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Überstundenvergütungssätze nach Nr. 3 B der ADO zu § 2 TO.A werden erhöht:

in Vergütungsgruppe

| | X | von 1,85 DM auf 1,95 DM |
|-------------|--------|-------------------------|
| IX | " 2,— | " 2,10 " |
| VIII | " 2,15 | " 2,25 " |
| VII | " 2,50 | " 2,65 " |
| VIA u. VIIb | " 2,95 | " 3,10 " |
| Vc | " 3,25 | " 3,40 " |
| Va u. Vb | " 3,35 | " 3,50 " |
| IVb | " 3,70 | " 3,85 " |
| IVa | " 3,85 | " 4,— " |
| III u. II | " 4,25 | " 4,40 " |
| I | " 4,75 | " 4,90 " |

§ 2

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 1958 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 23. Juli 1958."

B.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei der Gewährung von Überstundenvergütung an Angestellte nach Nr. 3 ADO zu § 2 TO.A sind mit Wirkung vom 1. August 1958 ab die erhöhten Sätze nach § 1 dieses Tarifvertrages zu zahlen.
- Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 5522/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15786/57 v. 28. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2277) tritt gleichzeitig außer Kraft.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— DBI. NW. 1958 S. 1852.

**Tarifvertrag vom 23. Juli 1958
über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen
(Lehrlingsvergütungen)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3500/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25 — 15460/58
v. 24. 7. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 23. Juli 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits,

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)
für

- die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBI. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge des Saarlandes sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —,
- die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

| | |
|----------------------------|---------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 64,— DM |
| im 2. " " " | 73,— " |
| im 3. " " " | 94,— " |
| im 4. Lehrjahr | 107,— " |

- bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

| | |
|----------------------------|---------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 72,— DM |
| im 2. " " " | 85,— " |
| im 3. " " " | 100,— " |
| im 4. Lehrjahr | 115,— " |

- bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

| | |
|----------------------------|---------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) Jahr | 85,— DM |
| im 2. " " " | 98,— " |
| im 3. " " " | 115,— " |
| im 4. Lehrjahr | 132,— " |

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmontat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermisst sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 23. Juli 1958."

B.

Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 29. März 1957 (MBI. NW. S. 942).
- Dieser Tarifvertrag gilt ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrags bzw. eines Anlernvertrags ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die als Voraussetzung für eine spätere Übernahme in die Laufbahnen des mittleren oder gehobenen Beamten Dienstes eine Lehrzeit ableisten.
- Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. April 1958 nach dem vorstehenden Tarifvertrag bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 1853.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Handwerkliche Befähigungsnachweise und Ausbildungszeiten der Spätaussiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen;

1. Erlaß oder Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 31 der Handwerksordnung
2. Zulassung zur Meisterprüfung gemäß § 44 der Handwerksordnung
3. Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7 der Handwerksordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 23. 7. 1958 — II/F 4 — 40—08 — 8/58

Es ist dringend erforderlich, den Spätaussiedlern aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen, insbesondere den jugendlichen Spätaussiedlern, die schnelle und reibungslose berufliche Eingliederung in das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die handwerklich ausgebildeten Spätaussiedler sind zum großen Teil nicht in der Lage, ausreichende Nachweise über die nach der Handwerksordnung v. 17. September 1953 — BGBI. I S. 1411 — (HwO) erforderlichen Ausbildungszeiten und Prüfungen vorzulegen, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- a) Die Lehrlinge werden in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in Polen überwiegend in volkseigenen Betrieben ausgebildet. Nach Beendigung ihrer Lehrzeit erhalten sie in der Regel keine Prüfungszeugnisse, sondern lediglich Eintragungen im Arbeitsbuch über die Tätigkeit in einer bestimmten Facharbeiterstufe. Diese Eintragungen sind oft der einzige Nachweis dafür, daß sie eine Lehre absolviert haben und anschließend als Facharbeiter tätig gewesen sind.
- b) Obwohl in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und in Polen handwerkliche Gesellen- und Meisterprüfungen, die in den meisten Handwerkszweigen annähernd den in der Bundesrepublik abgenommenen handwerklichen Prüfungen entsprechen, abgehalten werden, haben zahlreiche Spätaussiedler trotz abgeschlossener Ausbildung und ausreichender Facharbeitertätigkeit keine Prüfungen abgelegt, weil von den polnischen Prüfungsbehörden Prüfungen in deutscher Sprache nicht abgenommen werden oder weil Deutsche die von Prüfungen abhängige Gewerbezulassung nicht erhalten.
- c) Soweit Spätaussiedler Prüfungen und Befähigungsnachweise vor dem 8. 5. 1945 im Deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstande vom 31. 12. 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind sie gem. § 92 Abs. 1 des Bundesvertriebengesetzes v. 19. Mai 1953 — BGBI. I S. 201 — (BVFG) in der Bundesrepublik anzuerkennen. Da aber zahlreiche Spätaussiedler, insbesondere die jüngeren, von dieser Bestimmung nicht mehr berührt werden, ist für sie der Nachweis von handwerklichen Prüfungen, die sie in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Polen abgelegt haben, mit Rechtswirkungen im Sinne der HwO nicht verbunden.

Um für die handwerklich ausgebildeten Spätaussiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen die sich im Hinblick auf die HwO aus der dargestellten Sach- und Rechtslage ergebenden Schwierigkeiten weitestgehend auszuschalten, gebe ich im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister folgende Empfehlungen:

1. Ich bitte, die von Spätaussiedlern vorgelegten polnischen Gesellenprüfungszeugnisse (soweit nicht § 92 Abs. 1 BVFG zum Zuge kommt) und die Arbeitsbuch-eintragungen, aus denen sich die Absolvierung einer handwerklichen Lehrzeit ergibt, in möglichst weitgehendem Maße als ausreichenden Grund für einen Erlaß oder eine Verkürzung der Lehrzeit gem. § 31 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 HwO anzusehen und durch Aus-

stellung entsprechender Bescheinigungen die Zulassung zur Gesellenprüfung im erlernten Handwerk gem. § 35 Ziff. 2 HwO zu ermöglichen oder zu erleichtern. Eventuell erforderliche zusätzliche Lehrzeiten in einem bundesdeutschen Lehrbetrieb sollten so kurz wie möglich gehalten werden.

2. Ich bitte, die nicht unter § 92 Abs. 1 BVFG fallenden Spätaussiedler, die den Nachweis einer in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Polen abgelegten Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter erbringen, gem. § 44 Abs. 4 HwO in möglichst weitgehendem Maße zur Meisterprüfung in dem erlernten oder ausgeübten Handwerk zuzulassen.
3. Ich bitte, den nicht unter § 71 oder § 92 Abs. 1 BVFG fallenden Spätaussiedlern, die den Nachweis einer in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Polen abgelegten Meisterprüfung erbringen, gemäß § 7 Abs. 2 HwO in möglichst weitgehendem Maße in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt wurde, die Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, um ihnen nach Maßgabe des § 1 HwO den selbständigen Betrieb des Handwerks als stehendes Gewerbe zu ermöglichen.

Von den unter 1.—3. genannten Empfehlungen sollte nur dann abgewichen werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe zu der Annahme zwingen, daß ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in dem in Frage kommenden Handwerk nicht vorliegen oder die nachgewiesenen polnischen Prüfungen den entsprechenden bundesdeutschen Prüfungen nicht gleichwertig sind. Gegen eine Überprüfung der handwerklichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist in Zweifelsfällen nichts einzuwenden.

Eine vom Bundesminister für Wirtschaft mit Erl. v. 27. 5. 1958 — II B 1 — 1225/58 — den Wirtschaftsministern der Länder mitgeteilte „Übersicht über die Durchführung von Gesellen- und Meisterprüfungen, die nach dem 8. Mai 1945 vor polnischen Prüfungskommissionen in den unter vorläufiger polnischer Verwaltung stehenden deutschen Reichsgebieten in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 abgelegt worden sind“, ist diesem RdErl. **Anlage** beigelegt.

Ich bitte, die vorgenannten Empfehlungen sinngemäß auch auf die aus anderen Ländern kommenden Spätaussiedler, auf die die gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen zutreffen, anzuwenden.

Ich bitte die Regierungspräsidenten um Unterrichtung der Meisterprüfungsausschüsse, die Handwerkskammern um Unterrichtung der Innungen.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern;

n a c h r i c h t l i c h :

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v 23. 7. 1958
— II/F 4 — 40—08

Übersicht
über die Durchführung von Gesellen- und Meisterprüfungen, die nach dem 8. Mai 1945 vor polnischen Prüfungskommissionen in den unter vorläufiger polnischer Verwaltung stehenden deutschen Reichsgebieten in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 abgelegt worden sind.

1. Gesellenprüfung

a) Dauer der Lehrzeit, Zulassung zur Gesellenprüfung

Sofern ein Lehrvertrag abgeschlossen wird, erhalten die Lehrlinge vom 2. Lehrjahr an eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von etwa 40,— DM monatlich. Die Dauer der Lehrzeit schwankt zwischen 2

und 3½ Jahren. Für die meisten Handwerke ist eine 3jährige Ausbildung in staatlichen Großbetrieben oder je zur Hälfte in Schulen und Lehrwerkstätten sowie in Staatsbetrieben oder eine 3½-jährige Ausbildung in Privatbetrieben vorgesehen. In staatlichen Betrieben bestehen Ausbildungsabteilungen, in denen Lehrlinge großenteils innerhalb einer Woche je zur Hälfte praktisch und theoretisch unterwiesen werden. Bei einer Ausbildungsduer von 2 Jahren, die in letzter Zeit als nicht mehr ausreichend für den Erfolg einer Ausbildung angesehen wird, müssen Lehrlinge an 3 sechswöchigen ganztägigen Fachkursen teilnehmen. Fachkurse und fachliche Schulungen nehmen überhaupt einen breiten Raum ein. Zur Vorbereitung auf die Gesellenprüfung stehen deutsche Fachbücher auch in polnischer Übersetzung zur Verfügung. Zur Gesellenprüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebene praktische Lehrzeit in einem Lehrbetrieb abgeleistet und während dieser Zeit die polnische Berufsschule mit Erfolg besucht hat. Da deutsche Staatsangehörige überwiegend nicht die polnische Sprache beherrschen, ist für sie die Zulassung zur Prüfung erschwert.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

b) **Gesellenprüfungsausschuß**

Der Gesellenprüfungsausschuß steht weitgehend unter dem Einfluß der staatlichen Wirtschaftsverwaltung und der Staatspartei; er besteht in der Regel aus einem Vorsitzenden und 2 bis 4 Beisitzern. Vorsitzender ist meistens ein Beauftragter des Bezirksausschusses der staatlichen Betriebe, gelegentlich ein Vertreter der Handwerkskammer oder der Leiter der Fachschule. Als Beisitzer des Ausschusses werden 1 bis 2 Beauftragte des Bezirksausschusses, 2 Fachleute aus staatlichen Betrieben oder je ein Handwerksmeister und -geselle oder je ein Handwerksmeister für die praktische Prüfung sowie ein Fachlehrer und in jedem Falle 2 Beauftragte der Staatspartei als Beobachter bestellt.

c) **Praktischer Hauptteil der Gesellenprüfung**

Der praktische Hauptteil der Gesellenprüfung besteht aus der Anfertigung eines Gesellenstückes und von Arbeitsproben. Der Prüfling kann das Gesellenstück selbst wählen. Bei der praktischen Arbeit werden die Arbeitsweise des Prüflings, seine Handfertigkeiten, seine Geschicklichkeit und die Sauberkeit am Arbeitsplatz bewertet. Für die Herstellung des Gesellenstückes werden in der Regel 40—50 Stunden benötigt.

Die Art der Gesellenstücke der einzelnen Handwerke entspricht in etwa der der Gesellenstücke in der Bundesrepublik.

d) **Theoretischer Hauptteil der Gesellenprüfung**

Der theoretische Hauptteil der Gesellenprüfung setzt sich aus dem fachtheoretischen und allgemein-theoretischen Teil zusammen. Der fachtheoretische Teil stimmt in etwa mit den in den Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens genannten Prüfungsgebieten der Werkstoffkunde, der Werkzeuge und Geräte, der Berufshygiene, des Schriftverkehrs, des Fachrechnens, des Fachzeichnens und der Einführung in die Buchführung überein. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt etwa 2 Stunden.

Im allgemein-theoretischen Teil sind die Beherrschung politischen Wissens und Kenntnisse des Leninismus-Marxismus für das Bestehen der Prüfung von zentraler Bedeutung.

Die Gesellenprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Hauptteil mit mangelhaft bewertet worden ist. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach Ablauf eines Jahres möglich.

Über die bestandene Prüfung stellen der Bezirksausschuß oder die Handwerkskammer einen Gesellenbrief und die Berufsschule ein Entlasszeugnis aus. Auch werden in der Regel Arbeitsbescheinigungen erteilt.

2. **Meisterprüfung**

a) **Dauer der Gesellenzeit, Zulassung zur Meisterprüfung**

Voraussetzung zur Ablegung der Meisterprüfung ist eine mindestens 3jährige Gesellentätigkeit in gewerblichen Betrieben. In den Bau-, Elektro- und Holzhandwerken beträgt die Dauer der Gesellenzeit 5—6 Jahre. Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung finden von staatlichen Großbetrieben organisierte halbjährige sog. Berufsvervollständigungskurse statt, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Meisterprüfung ist. Dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung sind beizufügen:

1. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. der Gesellen- oder Facharbeiterbrief,
4. der Nachweis, daß der Prüfling in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung abzulegen wünscht, während der vorgeschriebenen Zeit als Geselle tätig war,
5. das Abschlußzeugnis eines 120- bis 240stündigen Lehrganges der Handwerksvervollkommenung,
6. eine Bescheinigung über den ständigen Wohnsitz,
7. 2 Paßbilder.

b) **Meisterprüfungsausschuß**

In den Meisterprüfungsausschüssen nehmen die Beauftragten der staatlichen Wirtschaftsverwaltung — ebenso wie in den Gesellenprüfungsausschüssen — eine zwar maßgebende Stellung ein, doch dürfte die vorrangige Besetzung der Ausschüsse mit Fachleuten die Regel sein. Im allgemeinen sind außer dem Vorsitzenden und den Beobachtern der Staatspartei 3—6 Beisitzer, die Handwerksmeister oder Angehörige der Handwerkskammer und der Fachschule sind, im Prüfungsausschuß vertreten.

c) **Praktischer Teil der Meisterprüfung**

Im praktischen Teil der Meisterprüfung werden die Anfertigung eines Meisterstückes und die Durchführung von Arbeitsproben in fremden Betrieben gefordert. Alle Berichte von Spätaussiedlern heben hervor, daß die Anforderungen denen der deutschen Meisterprüfung entsprechen, wenn auch das Fehlen moderner Maschinen und Geräte oft die Ausbildung und den Gang der Prüfung erschwert.

d) **Theoretischer Teil der Meisterprüfung**

Die Prüfung des theoretischen Teiles der Meisterprüfung findet schriftlich und mündlich statt. Prüfungsfächer sind Ein- und Verkauf, Schriftverkehr, Kalkulation, Buchführung und Fachkunde.

Über die bestandene Prüfung werden eine vorläufige Bescheinigung und danach ein Meisterbrief ausgestellt. Auch ist es üblich, Altgesellen und Meistern einen Handwerksausweis auszuhändigen.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des
§ 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung**
Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1958 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers: | Muster, Nr. und Jahr: | Aussteller: |
|--|-----------------------|---|
| Max Gedenk Beckum Krs. Arnsberg | B 45/57 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg |
| August-Wilhelm Lange Brackwede | B 11/57 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld |
| Hermann Elges Brackwede | B 5/57 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld |
| Andreas Taschke Wuppertal-Vohwinkel Siegerbusch 21 | B 2 L/57 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf |
| Manfred Pfau Dornap Unterdüssel 298 | B 3 L/57 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf |
| Wilhelm Kraft Duisburg Königsberger Allee 96 | B 56/55 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg |
| Erich Lorenz Attendorn Spindelsburg 35 | B 9/56 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln |

— MBl. NW. 1958 S. 1859.

H. Kultusminister

**Überprüfung der Landschaftsschutzgebiete;
hier: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**
RdErl. d. Kultusministers
— Oberste Naturschutzbehörde — v. 30. 6. 1958 —
III 3 — 21/3 — Nr. 2865/58

Die Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und -bestandteilen sehen die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall vor.

In Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und in Abänderung meines u. a. RdErl. v. 17. 12. 1951 werden künftig die Ausnahmegenehmigungen ausschließlich durch die unteren Naturschutzbehörden erteilt, auch auf Grund solcher Verordnungen, die von den höheren Naturschutzbehörden erlassen werden. Dieses bleibt es unbenommen, sich die vorherige Berichterstattung von einer beabsichtigten Ausnahmegenehmigung vorzubehalten oder sich von allen Ausnahmegenehmigungen Abschriften vorlegen zu lassen.

Bis zum 31. Dezember 1958 sind alle Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und -bestandteilen entsprechend abzuändern. Über die Durchführung berichten mir die höheren Naturschutzbehörden bis zum 15. 2. 1959. **T.**

Bezug: Meine RdErl. v. 17. 12. 1951 — III K 2 — 41/2
Nr. 4180/51 (MBI. NW. 1952 S. 40 u. ABI. KM. 1952
S. 4) u. v. 29. 11. 1956 — III 3 — 21/3 Nr. 5585/56
(MBI. NW. S. 2472 und ABI. KM. 1957 S. 4)

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden
in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1958 S. 1860.

Hinweise

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 1. Sitzung (1. Sitzungsabschnitt)
am 21. Juli 1958
in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der T.O. | Druck-sache | Inhalt | Beschluß des Landtags |
|-----------------|-------------|--|---|
| 1 | | Verpflichtung der Landtagsabgeordneten | Die Abgeordneten wurden durch Landtagspräsident Gockeln verpflichtet. |
| 2 | | Wahl der Präsidenten des Landtags | Es wurden gewählt: Abg. Josef Gockeln (CDU) einstimmig zum Präsidenten des Landtags, Abg. Alfred Dobbert (SPD) einstimmig zum ersten Vizepräsidenten, Abg. Dr. Emil Strodthoff (FDP) einstimmig zum zweiten Vizepräsidenten. Zu Schriftführern wurden vorläufig berufen: CDU Abg. Frau Gehling Abg. Hansen SPD Abg. Frau Schaub Abg. Rübenstrunk FDP Abg. Frau Fundke Abg. Dorn |

| T.O. | Nummer der Drucksache | Inhalt | Beschluß des Landtags |
|------|-----------------------|---|---|
| 3 | 1 | Bestellung des Wahlprüfungs-ausschusses | Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 1 wurden einstimmig angenommen. |
| 4 | | Geschäftsordnung | Die Geschäftsordnung des Landtags der 3. Wahlperiode wurde als vorläufige Regelung in Kraft gesetzt. |
| 5 | | Wahl des Ministerpräsidenten | Der Abg. Dr. Franz Meyers (CDU) wurde in geheimer Wahl mit 103 Stimmen zum Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt. 94 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Drei Abgeordnete waren entschuldigt und haben daher an der Wahl nicht teilnehmen können. |
| | | Vereidigung des Ministerpräsidenten | Der Ministerpräsident wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten vereidigt. |

— MBl. NW. 1958 S. 1859/60.

**2. Sitzung
(2. Sitzungsabschnitt)**
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Juli 1958
in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Inhalt | Bemerkungen |
|---|--|
| Regierungserklärung und Vorstellung des Kabinetts | Die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Meyers wurde entgegengenommen. Zu Ministern wurden vom Ministerpräsidenten ernannt und gemäß Art. 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf ihr Amt vereidigt: Dr. Artur Sträter zum Finanzminister, Josef-Hermann Duhues zum Innenminister, Dr. Hans Lausch zum Minister für Wirtschaft und Verkehr, Johann Ernst zum Arbeits- und Sozialminister, Peter Erkens zum Minister für Wiederaufbau, Werner Schütz zum Kultusminister, Dr. Otto Fleinghaus zum Justizminister, Gustav Niemann zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Geschäftsbereich „Minister für Bundesangelegenheiten“ wird vom Ministerpräsidenten selbst wahrgenommen. |

— MBl. NW. 1958 S. 1861/62.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.